Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2014

Spielsuchtabgabe – Bericht über die Verwendung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2013 und zur Mittelverteilung für das Jahr 2014 **P140487**

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gesundheitsdepartements über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2013.
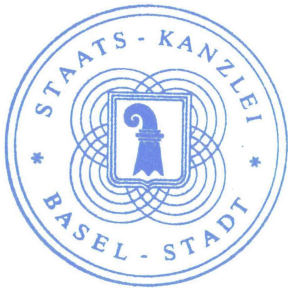
Begründung
Aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht und Bewilligung von Lotterien und Wetten aus dem Jahr 2006 sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, 0.5% der erzielten Bruttospielerträge in Form einer Spielsuchtabgabe an die Kantone auszuzahlen. Gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz (GDK NWCH) vom 26. November 2007 sind die Kantone dazu verpflichtet, 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht einzusetzen. Das Gesundheitsdepartement unterstützte im Jahr 2013 aus diesen Mitteln die Stiftung Sucht Schweiz zwecks Förderung von Präventionsmassnahmen sowie die Ambulanz für Verhaltenssüchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) für die Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt und die Bereitstellung von Behandlungsangeboten im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht. Diese Unterstützung wird 2014 fortgeführt. Vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage bei der Beratung von Glücksspielabhängigen wird das Gesundheitsdepartement zudem das Angebot der Beratungsstelle der Stiftung Suchthilfe Region Basel für Glückspielabhängige aus Mitteln der Spielsuchtabgabe finanziell unterstützen.